



Entscheidung Nr. 3076 (V) vom 16.10.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligter:

Pure Byte

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 18.07.1987 eingegangenen Antrag am 16.10.1987 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Sex Cartoons
Computerspiel
Pure Byte, Helsinki/SF

werden in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Gründe

1. Die Verfahrensbeteiligte ist Inhaberin der Urheberrechte der "Sex Cartoons". Sie vertreibt diese auf Computerdisketten. Die Animationen haben sexuelle Detaildarstellungen zum Inhalt.
2. Das hat beantragt, "Sex Cartoons" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.
Zur Begründung des Indizierungsantrages nimmt das Kreisjugendamt auf den Inhalt der Darstellungen Bezug, die es ausführlich im Indizierungsantrag darstellt. Nach Einschätzung des Kreisjugendamtes sind die Darstellungen pornographisch.
3. Der Verfahrensbeteiligten ist ein Doppel des Indizierungsantrages zugestellt worden. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, sich zu diesem sowie zu der Absicht der Bundesprüfstelle, im Verfahren nach § 15a GJS zu entscheiden, zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat sie keinen Gebrauch gemacht.

4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den des verfahrensgegenständlichen Computerspiels Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben alle Animationen vollständig gesehen. Mit ihrer Unterschrift erklären sie ihr Einverständnis mit dem Wortlaut der vorliegenden Entscheidung.
5. Der Indizierungsantrag ist begründet. Die vier pornographischen Animationen sind offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 und 3 StGB. Der Inhalt der Animationen -dies hebt der Antragsteller zu Recht hervor- ist pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der Darstellungen zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Reizvolle sexuelle Geschehnisse werden detailliert vorgeführt.

Bei der ersten Computeranimation handelt es sich um die veränderte -sexualisierte- Form des Schäfchenzählens. Ein Mann liegt im Bett und läßt sich anstelle der Schäfchen nackte Frauen über sein Gesicht springen. Immer wenn das Geschlechtsteil der Frauen über seinem Gesicht ist, streckt er seine Zunge aus, um sie zu lecken - Cunnilingus wird so dargestellt.

Bei der zweiten Computeranimation, bei der ein Farbiger unter einem Baum liegt und eine weiße Frau dazu kommt, handelt es sich auch um pornographische Bewegtbilder. Die Frau geht zu dem Farbigen, öffnet seine Hose und holt sein Geschlechtsteil aus dem Hosenschlitz. Sie befriedigt ihn mit dem Mund. Fellatio wird dargestellt. In der nächsten Einstellung sieht man sie rittlings auf dem Mann sitzen und sich auf und ab bewegen. Dazu ertönt ein vom Computer erzeugter Ton im Rythmus der Auf- und Abbewegung. Der englische Text, der dazu eingeblendet wird, lautet: "This guy looks like he has quite a tool in his pants! This sure is a marvelous piece of equipment. And it's just as tasty as can be! Anything that looks and tastes this good has got to be tried all the way! I'll have to have this guy work more."

Auch die dritte Animation, bei der eine barbusige Frau einen Mann an der Leine hat und sich von ihm oral befriedigen läßt, ist pornographisch. Der englische Text lautet: "How about checking out my personal plumbing. That's what I really want fixed!"

Die vierte Animation ist nicht nur jugend- sondern auch erwachsenengefährdend. In dem ersten Bewegtbild wird Geschlechtsverkehr mit einer Kuh dargestellt während ein Melker die Kuh melkt, dringt der andere mit seinem Penis in das Geschlechtsteil des Tieres ein. Die Darstellung pornographischer Vorgänge mit Tieren ist in § 184 Abs. 3 StGB unter Strafe gestellt. Im zweiten Bild ist die Kuh durch eine junge, hübsche Frau ersetzt: Hinter der auf Händen und Knien abgestützten Frau führt einer der Melker Koitusbewegungen aus, seine rythmischen Bewegungen sind deutlich zu sehen. Währenddessen führt der andere an der nackten weiblichen Brust Melkbewegungen aus.

6. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS und ein Fall geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GJS scheidet bei dem Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit 184 Abs. 1 und Abs. 3 StGB aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).